



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 59-1/14

MA 59, Prüfung des Anlassmarktes Neubaugasse

Tätigkeitsbericht 2014

KURZFASSUNG

Zu den Aufgaben der Magistratsabteilung 59 zählt im Rahmen des Konsumentinnen- bzw. Konsumentenschutzes auch die Vollziehung der Marktordnung. Somit fungiert die Dienststelle als Behörde für die Genehmigung und Überwachung von Märkten. Darunter fallen auch sogenannte Anlassmärkte, wie zum Beispiel der zweitägige Anlassmarkt in der Neubaugasse im 7. Wiener Gemeindebezirk.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Behördentätigkeit am Beispiel dieses Marktes einer Einschau. Der Magistratsabteilung 59 war ein überwiegend positives Zeugnis auszustellen. Verbesserungspotenziale zeigten sich im Wesentlichen hinsichtlich der Vorschreibung von Verkehrsmaßnahmen, der Überwachung am zweiten Markttag sowie bei der Vorgehensweise im Fall von Artikeln, die unter das Waffenverbot gemäß Marktordnung oder das Verbotsgesetz 1947 fallen könnten. Die Magistratsabteilung 59 sagte zu, den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien nachkommen zu wollen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
2. Gesetzliche Grundlagen	6
3. Genehmigungsverfahren	6
4. Informationen durch den Verein	9
5. Begehung durch die Magistratsabteilung 59.....	9
6. Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien	10
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
exkl.	exklusive
m	Meter
Nr.....	Nummer
ÖNORM EN.....	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ONr.....	Orientierungsnummer
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Pkt.	Punkt
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
u.U.	unter Umständen
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

IPX3

Gemäß dem Elektrotechnikgesetz müssen elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen so errichtet, hergestellt, instand gehalten und betrieben werden, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Daher müssen elektrische Betriebsmittel, Steckvorrichtungen etc. je nach Einsatzgebiet einen entsprechenden sogenannten Schutzgrad z.B. gegen das Eindringen von Wasser aufweisen. In der ÖVE/ÖNORM EN 60529 ist ein Bezeichnungssystem, der sogenannte IP-Code, festgelegt, um u.a. den Schutzgrad durch ein Gehäuse gegen Eindringen von Wasser anzuzeigen. Nach diesem Bezeichnungssystem bedeutet IPX3 Schutz des elektrischen Betriebsmittels gegen Sprühwasser.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Tätigkeit des Marktamtes im Zusammenhang mit dem Anlassmarkt Neubaugasse einer stichprobenweisen sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

In Wien wird im Laufe eines Kalenderjahres eine große Anzahl von Märkten abgehalten. Einige dieser Märkte finden mehrmals pro Jahr statt, andere wiederum orientieren sich beispielsweise an speziellen kalendarischen Ereignissen.

Unter der ersten genannten Gruppe bzw. Kategorie von Märkten sind z.B. solche zu verstehen, welche der Nahversorgung der Bürgerinnen bzw. Bürger Wiens dienen, oder durch ein spezielles Warenangebot charakterisiert werden. Typische und weithin bekannte Vertreter dieser Gruppe sind z.B. der Brunnenmarkt, der Naschmarkt oder der daran anschließende Flohmarkt. Unter die zweite genannte Gruppe bzw. Kategorie fallen z.B. Weihnachtsmärkte.

Eine weitere Kategorie von Märkten sind sogenannte Anlassmärkte. Ein solcher Markt ist der Anlassmarkt in der Neubaugasse, der zweimal pro Jahr durch einen Verein, der als Veranstalter auftritt, abgehalten wird. Im gegenständlichen Bericht werden die Ergebnisse der Überprüfung der Tätigkeit der Magistratsabteilung 59 (Marktamt) als zuständige Behörde festgehalten. Ferner sind Wahrnehmungen im Zuge eines Lokalaugenscheins während des Marktes, der vom 9. bis 10. Mai 2014 stattfand, dargestellt. Bei seiner Einschau konzentrierte sich der Stadtrechnungshof Wien auf sicherheitsrelevante Aspekte, wie z.B. die Einhaltung vorgeschriebener Mindestabstände für die Freihaltung von Durchgangsbreiten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für Märkte bilden die Gewerbeordnung 1994 bzw. die darauf basierende Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2006).

Die im Pkt. 1 angeführte überblicksmäßige Darstellung unterschiedlicher Märkte ist in der Marktordnung detailliert ausgeführt. Sie unterscheidet insgesamt neun Kategorien: Großmärkte, ständige Detailmärkte, temporäre Märkte, Flohmärkte, Antiquitätenmärkte, Christbaummärkte, Neujahrmärkte, Allerheiligenmärkte und die bereits erwähnten, für diesen Bericht relevanten, mit Bescheid des Marktamtes genehmigten sogenannten Anlassmärkte. Dies sind Märkte auf öffentlichem Grund, die aus mindestens zehn sogenannten Verkaufsplätzen bestehen und zusätzlich Gastronomiestände im Ausmaß von höchstens einem Drittel der Gesamtanzahl aufweisen können.

Neben allgemeinen Bestimmungen für die Abhaltung von Märkten, wie z.B. über Marktgebiete, Markttage, Marktzeiten, erlaubte Warenangebote und Dienstleistungen, Vergabe und den Verlust von Marktplätzen, enthält die Marktordnung auch spezielle Bestimmungen für jede Kategorie. Im Fall der Anlassmärkte werden in der Marktordnung 2006 u.a. die Bewilligungspflicht, die für eine Beantragung einer Genehmigung erforderlichen Informationen sowie das Versagen einer Genehmigung geregelt.

3. Genehmigungsverfahren

3.1 Im Fall der Anlassmärkte ist ab zehn Marktständen exkl. etwaiger Gastronomiestände bei der Magistratsabteilung 59 als zuständiger Behörde ein Antrag um Genehmigung einzubringen. Als Hilfestellung für interessierte Personen bietet die Magistratsabteilung 59 auf ihrer Homepage Informationen an.

Ein derartiger Antrag ist fristgerecht eingebracht, wenn er spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Marktes bei der Behörde einlangt. Dies ist zwar nicht explizit in der Marktordnung 2006 festgeschrieben, wurde jedoch in einem Bescheid des Berufungssenates der Stadt Wien als erforderlich angesehen.

Liegen alle Unterlagen für die Beantragung der Genehmigung eines Anlassmarktes vor, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, im Zuge dessen die Magistratsabteilung 59 einen Ortsaugenschein abhält und weitere Fachdienststellen, wie z.B. die Magistratsabteilung 36 oder die Magistratsabteilung 46 für die Abgabe einer Stellungnahme einbindet. Die Stellungnahmen werden bei der Abfassung des Genehmigungsbescheides durch die Magistratsabteilung 59 berücksichtigt.

Derartige Genehmigungsverfahren werden in der Direktion des Marktamtes bearbeitet. Die Außenstellen des Marktamtes sind dabei erforderlichenfalls als Sachverständige eingebunden.

3.2 Am 4. April 2014 erließ die Magistratsabteilung 59 den Genehmigungsbescheid für den Anlassmarkt anlässlich des Straßenfestes in der Neubaugasse vom 9. bis 10. Mai 2014. Das Marktgebiet erstreckte sich in Wien 7, Neubaugasse von der Mariahilfer Straße bis zur Lerchenfelder Straße. Ausgenommen waren lediglich die Kreuzungsplateaus der Querrelationen Burggasse, Neustiftgasse und Siebensterngasse/Westbahnstraße (Trasse der Straßenbahnlinie 49).

Im Marktgebiet waren 300 Verkaufsplätze, davon zwölf Gastrostände, genehmigt. Als Marktzeit wurde 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt. An jedem der beiden Tage durfte ab 5.00 Uhr mit dem Aufbau begonnen werden. Der Abbau war bis spätestens 21.00 Uhr zu beenden.

Als Marktgegenstände (Hauptgegenstände) waren anlassbezogene Waren aller Art erlaubt, ausgenommen jene, für die ein Verkaufsverbot gemäß der Marktordnung 2006 besteht. Darunter sind beispielsweise Gegenstände militärischer Kampfausrüstung, Waffen und gewisse pyrotechnische Artikel zu verstehen. Weiters gehören hiezu Waren mit Verkaufsverbot gemäß der Gewerbeordnung 1994 wie z.B. Waren, deren Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen und Tieren nicht vertretbar ist. Daneben war die Feilbietung von genussfertigen Lebensmit-

tel, die Verabreichung von Speisen und die Ausschank von Getränken genehmigt (Nebengegenstände).

Im oben angeführten Bescheid wurde auch darauf hingewiesen, dass im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs eine besondere Überwachung des Marktbereiches durch bis zu fünf Organe der Straßenaufsicht (Sicherheitswachebeamte) zu verfügen war. Diese gesonderte Verfügung erfolgte mit Bescheid der Magistratsabteilung 59 vom 9. April 2014, gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960.

Darüber hinaus nahm die Magistratsabteilung 46 in der mündlichen Verhandlung vom 4. April 2014 zu den erforderlichen Verkehrsmaßnahmen, insbesondere der Aufstellung von Halteverboten im Marktgebiet, Stellung. Die Magistratsabteilung 59 nahm diese Inhalte der mündlichen Stellungnahme in ihren Bescheid auf, titulierte diese jedoch lediglich als Hinweise, anstatt sie in den Spruch des Bescheides zu integrieren. Hinweise sind aber für die Bescheidadressatin bzw. den Bescheidadressaten nicht rechtsverbindlich. Daraus ergab sich, dass die Verkehrsmaßnahmen gegenüber dem Antragsteller gegebenenfalls rechtlich nicht durchsetzbar gewesen wären.

Die Magistratsabteilung 46 war aber ihrerseits der Auffassung, dass das Marktamt diese Verkehrsmaßnahmen gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 in deren Bescheid rechtsverbindlich vorschreiben würde. Die darüber hinaus für das Aufstellen von Verkehrszeichen notwendige Verordnung wurde von der Magistratsabteilung 46 am 9. April 2014 genehmigt. Somit war zumindest die generell abstrakte Grundlage für die Verkehrsmaßnahmen des Marktveranstalters gegeben.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes war die Abstimmung zwischen den beiden Behörden bzw. zwischen dem Marktamt und der sachverständigen Dienststelle jedenfalls verbesserungswürdig. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 59, eine eindeutige Vorgehensweise für solche Verfahren in Absprache mit der Magistratsabteilung 46 festzulegen.

4. Informationen durch den Verein

Als Hilfestellung für die an dem Markt teilnehmenden Personen bzw. Betriebe stellte der Verein auf seiner Homepage "*Informationen und Richtlinien laut behördlichen Auflagen*" zur Verfügung, die der Stadtrechnungshof Wien im April 2014 einsah.

Dabei fiel auf, dass einige Inhalte dieser Informationen nicht dem Bescheid für den Markt vom 9. bis 10. Mai 2014 entsprachen bzw. unpräzise oder unrichtig waren. So wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass Elektroinstallationen "*in Nassraumausführung*" zu verlegen sind, im Bescheid wurde hingegen der Terminus "*sprühwassergeschützt (IPX3)*" verwendet. Entgegen den Informationen des Vereines auf dessen Homepage war beispielsweise das angeführte Bazillenausscheidegesetz seit dem Jahr 2002 nicht mehr in Kraft. Im Übrigen war für die Leserinnen bzw. Leser nicht erkennbar, welche Inhalte dieser Informationen Vorgaben oder Anregungen des Veranstalters, wie z.B. für die Gestaltung der Stände, waren, bzw. welche Inhalte Auflagen der Behörde darstellten.

Für die Sicherheit wäre aber wichtig, dass die Ausstellerinnen bzw. Aussteller korrekt und exakt informiert werden. Daher wurde der Magistratsabteilung 59 empfohlen, in Hinkunft die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zu kontaktieren, falls die Abteilung Kenntnis von Informationen über Veranstaltungen erhält, die vom Genehmigungsbescheid abweichen, insbesondere widersprechen. Falls der Wunsch besteht, sollte das Marktamt bei der Richtigstellung bzw. der Optimierung der Informationen Hilfestellung leisten.

5. Begehung durch die Magistratsabteilung 59

Die Kontrolle der Einhaltung der bescheidmäßigen Genehmigungen liegt im Verantwortungsbereich der Außenstellen des Marktamtes. Bei dieser Tätigkeit haben die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zahlreiche Gesetze, wie z.B. die Marktordnung, die Gewerbeordnung, das Maß- und Eichgesetz, das Preisauszeichnungsgesetz und nicht zuletzt die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Am ersten Tag des Marktes führte ein Mitarbeiter der zuständigen Außenstelle der Magistratsabteilung 59 gemeinsam mit dem Veranstalter eine derartige Kontrolle unter Zuhilfenahme der Betreiberliste durch. Der Stadtrechnungshof Wien nahm daran in beobachtender Position temporär teil.

Es war festzustellen, dass die Magistratsabteilung 59 bei Überprüfung der Einhaltung der Bescheidauflagen gewissenhaft vorging. Waren Verstöße bzw. Versäumnisse festzustellen, wurden die Inhaberinnen bzw. Inhaber des jeweiligen Marktstandes aufgefordert, den bescheid- bzw. gesetzeskonformen Zustand herzustellen. Wurde dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wurde, falls gesetzlich vorgesehen, je nach Schwere des Vergehens entweder vor Ort eine Organstrafverfügung verhängt, oder nachträglich eine Anzeige erstattet. Besonderes Augenmerk wurde auf die Vermeidung der Stolpergefahr durch am Boden liegende Versorgungsleitungen die Einhaltung der Mindestdurchfahrtsbreite und die Freihaltung der Gehsteige gelegt. Die Beobachtungen ergaben den Eindruck, dass der Veranstalter eng mit der Magistratsabteilung kooperierte.

Über die Amtshandlungen wurden Protokolle verfasst, in denen, neben den Daten der Ausstellerin bzw. des Ausstellers, die Art der Verwaltungsübertretung sowie weitere Informationen, wie beispielsweise Details des Ablaufes der Amtshandlungen dokumentiert wurden. Der Stadtrechnungshof Wien gewann im Zuge seiner Beobachtungen überdies den Eindruck, dass die Kontrollen ein gewisses Konfliktpotenzial in sich bargen.

6. Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien

Unabhängig von der verantwortlichen Dienststelle nahm der Stadtrechnungshof Wien am zweiten Tag des Anlassmarktes eine eigenständige Begehung vor. Dabei wurden folgende Beobachtungen gemacht:

Laut Auflage des Genehmigungsbescheides war an allen Stellen des Marktes eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 m zu gewährleisten. Außerdem waren sämtliche Gehsteige, ausgenommen vor zwei Gebäuden, in einer Breite von 1 m freizuhalten. Diese Durchgangsbreiten wurden in Einzelfällen geringfügig unterschritten.

In Auflage Nr. 8 des gegenständlichen Bescheides war gefordert, dass die Verkaufsstände, Schirme und Absperrungen standsicher aufzustellen sind. Der Stadtrechnungshof Wien konnte bei seinem Ortsaugenschein feststellen, dass die hierzu notwendigen Steher und Verstreibungen in Einzelfällen ebenfalls in die gemäß Auflage Nr. 2 freizuhaltenen Verkehrswege hineinragten.

Zufahrten und Zugänge zu Häusern und Grundstücken waren gemäß einer Auflage des zitierten Bescheides unbedingt freizuhalten. Dies war bei einer Einfahrt nicht vollständig gegeben.

Vor dem Eingang des "Theaters der Jugend", Neubaugasse ONr. 36, war gemäß Auflage Nr.16 bei Spielbetrieb die Gehsteigfläche zur Gänze und die Parkspur beidseitig vom Eingang in einer Breite von je 1,50 m von Aufbauten freizuhalten. Bei der Begehung am 10. Mai 2014 war festzustellen, dass diese Auflage augenscheinlich nicht erfüllt war. Eine Recherche über das Spielprogramm des Theaters ergab aber, dass das Theater geschlossen war und der Spielbetrieb erst wieder am 16. Mai 2014 aufgenommen wurde. Eine Freihaltung der Flächen war also nicht erforderlich.

Gemäß Auflage Nr. 47 des Genehmigungsbescheides waren Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen u.dgl. entweder am Boden liegend tritt- und stolpersicher zu verlegen, oder überspannt mindestens 3 m über Gehwegen oder mit mindestens 5,50 m Bodenabstand bei unterfahrbaren Flächen (Straßen) zu führen. Im Zuge der Begehung wurde festgestellt, dass ein am Boden liegendes Kabel durch eine Matte nicht vollständig abgedeckt war, weil diese nicht gegen Verrutschen gesichert war.

In Auflage 14 des Genehmigungsbescheides wurde u.a. vorgeschrieben, nach Ablauf der bewilligten Marktzeit täglich sämtliche Gegenstände zu entfernen. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien lag die Vermutung nahe, dass die Inhaberinnen bzw. Inhaber der Marktstände am zweiten Veranstaltungstag u.U. weniger sorgfältig auf die Einhaltung der Bescheidaufgaben achteten bzw. durch die fehlende Kontrolle am zweiten Veranstaltungstag diesbezüglich weniger sensibilisiert waren.

Wenn auch am zweiten Tag durch den Stadtrechnungshof Wien nur geringfügige Mängel zu beobachten waren, wurde im Sinn der Sicherheit empfohlen, Überlegungen hinsichtlich einer Vorgangsweise anzustellen, die auch am zweiten Markttag die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.

Im Zuge der Begehung des Marktes durch den Stadtrechnungshof Wien war weiters festzustellen, dass vereinzelt Messer und Artikel, die möglicherweise unter das Waffenverbot gemäß der Marktordnung oder unter das Verbotsgesetz 1947 fallen, angeboten wurden. Die für den Markt in der Neubaugasse zuständigen Kontrollorgane führten dazu aus, dass im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien abteilungsintern nicht eindeutig und einheitlich festgelegt war, wie derartige Artikel beschaffen sein müssen, um von den Kontrollorganen des Marktamtes erkannt und beanstandet zu werden. Es wurde daher angeregt, eine diesbezügliche schriftliche Hilfestellung zu erarbeiten und den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu Verfügung zu stellen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre von der Magistratsabteilung 59 in Absprache mit der Magistratsabteilung 46 eine eindeutige Vorgehensweise hinsichtlich der Vorschreibung von Verkehrsmaßnahmen in Genehmigungsverfahren für Anlassmärkte festzulegen (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Die Magistratsabteilung 59 hat mit der Magistratsabteilung 46 vereinbart, dass die Vorschreibung von Verkehrsmaßnahmen in Genehmigungsverfahren für Anlassmärkte per sofort in den Bescheid der Magistratsabteilung 59 aufgenommen wird.

Es wird speziell darauf hingewiesen, dass dies eine Verordnung der Magistratsabteilung 46 ist, die Verordnungszahl wird ebenfalls angeführt. Des Weiteren wurde vereinbart, dass allfällige Ergän-

zungen bzw. Änderungen durch die Magistratsabteilung 46 veranlasst werden müssen.

Empfehlung Nr. 2:

Falls die Magistratsabteilung 59 in Zukunft Kenntnis erhält, dass Informationen durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter von Märkten vom Genehmigungsbescheid abweichen, insbesondere widersprechen, wäre darauf hinzuweisen und - falls der Wunsch besteht - im Sinn einer Serviceleistung bei der Richtigstellung der Informationen Hilfeleistung zu leisten (s. Pkt. 4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Dieser Empfehlung wird die Magistratsabteilung 59 in Zukunft nachkommen. Sofern Kenntnis erhalten wird, dass Informationen durch die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von Märkten abweichend vom Genehmigungsbescheid weitergegeben werden, möglicherweise diesem widersprechen, wird im Sinn einer Serviceleistung die dementsprechende Information an die Organisatorin bzw. den Organisator ergehen.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, Überlegungen hinsichtlich einer Vorgangsweise anzustellen, die bei zweitägigen Märkten auch am zweiten Markttag die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten (s. Pkt. 6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Die Magistratsabteilung 59 wird ihren Personalaufwand am zweiten Markttag bei zweitägigen Märkten verstärken, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 4:

Hinsichtlich der auf einem Markt angebotenen Artikel, die geeignet sind, unter das Waffenverbot gemäß Marktordnung oder das Verbotsgesetz 1947 zu fallen, wäre eine ab-

teilungsinterne Richtlinie zu erarbeiten, aus der die Kontrollorgane des Marktamtes ersehen können, wann diesbezügliche Beanstandungen zu erfolgen haben (s. Pkt. 6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59:

Zur Erarbeitung einer internen Richtlinie, welche Artikel unter das Waffenverbot gemäß Marktordnung oder das Verbotsgesetz 1947 fallen, wird sich die Magistratsabteilung 59 mit dem zuständigen Bundesministerium in Verbindung setzen, um eine Klärung dieses Punktes herbeizuführen und der Empfehlung entsprechen zu können.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2014